

Schnittstellen zwischen Jugendhilfe (SGB VIII), Grundsicherung (SGB II) und Arbeitsförderung (SGB III)

Mit dem Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK) wurde das SGB VIII zum 1.10.2005 geändert. Diese Änderung betrifft auch die Konkurrenzregelung in § 10 SGB VIII, der durch das Kommunale Optionsgesetz vom 30.7.2004 zuvor schon geändert worden war. Das Verhältnis der Jugendhilfe zu den Leistungen nach SGB II und SGB III bleibt trotz – oder gerade wegen – dieser Änderungen weitgehend ungeklärt.¹

A. Schnittstellen

Schnittstellen ergeben sich vor allem für Leistungen nach dem SGB VIII einerseits und dem SGB II und III andererseits. Diese werden unter B. eingehender betrachtet. Außerdem aber ergeben sich Schnittstellen im Verfahren der Leistungsträger und bei einigen sonstigen Regelungen.

I. Verfahren

Das Verfahren zur beruflichen Eingliederung ist sowohl im SGB VIII als auch im SGB II geregelt.

1. Hilfeplanungsverfahren nach § 36 SGB VIII

Für gewisse Leistungen der Jugendhilfe ist ein Hilfeplanungsverfahren in § 36 SGB VIII vorgeschrieben. Dies sind die Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII und die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII, die über § 41 II SGB VIII (entgegen der Überschrift im Dritten Unterabschnitt, also gleichsam durch die Hintertür) ebenfalls in das Hilfeplanungsverfahren einbezogen ist.² Die Leistung der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII erfolgt dagegen ohne ein verpflichtendes Hilfeplanungsverfahren, obwohl § 36 III 2 SGB VIII ausdrücklich Maßnahmen der beruflichen Eingliederung nennt und solche in § 13 I SGB VIII als Ziel der Jugendsozialarbeit aufgeführt sind. Bei der Aufstellung des Hilfeplans (als Teil des Hilfeplanungsverfahrens) nach § 36 II SGB VIII sollen die Agenturen für Arbeit (AgfA) beteiligt werden, wenn Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich sind (§ 36 III 2 SGB VIII). Dies können im Anwendungsbereich

¹ Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat am 18.10.2005 eine „Empfehlung zur Zuständigkeit und Kooperation zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ vorgelegt; im September 2005 hat die Bundesagentur für Arbeit zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) „Empfehlungen für die kommunale Ebene der Kinder- und Jugendhilfe und für die Arbeitsgemeinschaften (ARGEN)“ verabschiedet; auch der AFET hat sich in mehreren Sitzungen mit den Auswirkungen des SGB II auf Kinder und Jugendliche befasst; die Ergebnisse der Diskussion enthält der Beitrag von Kaufhold in „Dialog Erziehungshilfe“ Heft 3/2005; Schruth hat in einem Rechtsgutachten das Verhältnis von § 13 SGB VIII zum SGB II untersucht, veröffentlicht im Zentralblatt für Jugendrecht Heft 6/2005.

² Vgl. hierzu Kunkel, LPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 36 RN 24.

des § 36 SGB VIII nur Maßnahmen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII oder im Rahmen einer Hilfe für seelisch behinderte Kinder/Jugendliche nach § 35a SGB VIII oder für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII sein. Die Beteiligung der AgfA ist im Regelfall zwingend; nur bei atypischen Umständen im Einzelfall besteht ein Ermessen, sie zu beteiligen. Die Beteiligung verlangt, dass die AgfA bei der Aufstellung des Hilfeplans Maßnahmen der beruflichen Eingliederung vorschlägt oder ihre Geeignetheit und Notwendigkeit beurteilt, wenn sie vom Jugendamt vorgeschlagen werden. Ein Einvernehmen mit der AgfA ist nicht erforderlich; vielmehr hat das Jugendamt die alleinige Verantwortung (Steuerungsverantwortung nach § 36a I SGB VIII) für die zu gewährenden Leistungen, soweit sie als Jugendhilfeleistungen zu erbringen sind. Ergibt sich aber bei Anwendung der Konkurrenzregelung des § 10 SGB VIII, dass der Träger der Grundsicherung nach SGB II oder der Träger der Arbeitsförderung nach SGB III für die Maßnahme der beruflichen Eingliederung vorrangig zuständig ist, haben diese Träger die Verantwortlichkeit für die Leistungserbringung. Sinn ihrer Beteiligung im Hilfeplanungsverfahren ist deshalb auch, die gegenseitige Verantwortlichkeit zu klären. In der meist etwas bemüht modern klingenden Sprache der AgfA: Das Hilfeplanverfahren ist ein Clearingverfahren.

2. Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II

Während das Hilfeplanungsverfahren nach § 36 SGB VIII lediglich der Vorbereitung eines VA dient, also selbst keine Regelung ist, ist die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gewährung einer Sozialleistung nach § 53 SGB X. Mit Vollendung des 15. Lebensjahres ist der Minderjährige selbst für diese Sozialleistung handlungsfähig (§ 36 I 1 SGB I). Der Leistungsträger muss den gesetzlichen Vertreter aber i.d.R. darüber unterrichten, dass mit dem Minderjährigen eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen wird (§ 36 I 2 SGB I). Der gesetzliche Vertreter kann dann die Handlungsfähigkeit des Minderjährigen einschränken (§ 36 II 1 SGB I). Stimmt der gesetzliche Vertreter (das sind beide Elternteile nach § 1626 BGB) der Eingliederungsvereinbarung nicht zu, sollen die entsprechenden Regelungen durch VA erfolgen (§ 15 I 6 SGB II). Dies gilt auch, wenn sich der Minderjährige und sein gesetzlicher Vertreter nicht einigen. In diesen Fällen knüpft sich an den VA nicht die Sanktion des § 31 I S. 1 Nr. 1a SGB II. Dagegen trifft den Minderjährigen die Schadenersatzpflicht nach § 15 III SGB II, wenn er in der Eingliederungsvereinbarung einer Bildungsmaßnahme zugestimmt hat und diese vorzeitig abbricht.³

Die Eingliederungsvereinbarung kommt nur zustande, wenn die AgfA das Einvernehmen mit dem kommunalen Träger eingeholt hat (§ 15 I 1 SGB II). Die Beteiligung des kommunalen Trägers nach § 15 SGB II hat also einen höheren Verpflichtungsgrad als die Beteiligung der AgfA im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Kommunaler Träger sind die kreisfreien Städte und die Landkreise (§ 6 I S. 1 Nr. 2 SGB II). Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind ebenfalls die Landkreise und die kreisfreien Städte (§ 69 I 1 SGB VIII). Es empfiehlt sich daher, im Jugendhilfeausschuss einen Grundsatzbeschluss nach § 71 II und III

³ In den Empfehlungen der Bundesagentur für Arbeit und der AGJ (s. Fußn. 1) wird aber geraten, bei Minderjährigen von der Schadenersatzpflicht abzusehen.

SGB VIII zu fassen, wonach die Beteiligung beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung durch einen Mitarbeiter des Jugendamtes wahrgenommen wird. Als Konsequenz dieser Beteiligung beim Abschluss der Eingliederungsvereinbarung sollte das Jugendamt auch bei der Verhängung von Sanktionen wegen Verletzung der Eingliederungsvereinbarung nach § 31 SGB II beteiligt sein. Dies müsste zwischen der AgfA und dem Jugendamt vereinbart werden. Bei den nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Trägern genügt zur Wahrnehmung der Beteiligung eine Organisationsverfügung des Landrats oder Oberbürgermeisters. Haben die Leistungsträger eine ARGE nach § 44b SGB II errichtet, muss die Wahrnehmung der Beteiligung vertraglich erfolgen.

3. Zusammenarbeit zwischen JA und AgfA

Da die Leistungen nach § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) nicht dem Hilfeplanungsverfahren nach § 36 SGB VIII unterliegen, ist in § 13 IV SGB VIII eigens bestimmt, dass der Jugendhilfeträger seine Angebote mit den Maßnahmen der AgfA abstimmen muss. Ein allgemeines Gebot zur Zusammenarbeit mit der AgfA enthält darüber hinaus § 81 Nr. 4 SGB VIII. Diese Zusammenarbeit wird dadurch konkretisiert, dass Vertreter der AgfA dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören (§ 71 V SGB VIII i.V.m. Landesrecht). Wirkungsvoller aber ist die Bildung einer ARGE nach § 78 SGB VIII, in der Vertreter der AgfA mitarbeiten. Die ARGE ist weniger schwerfällig als der Jugendhilfeausschuss und kann sich gezielt mit der beruflichen Eingliederung junger Menschen befassen.

II. Sonstige Schnittstellen

1. Erziehungsbeitrag bei Vollzeitpflege

Für die Erziehung in Vollzeitpflege erhalten die Pflegeeltern von den Personensorgeberechtigten (oder mit deren Einverständnis direkt vom JA) Pflegegeld, das auch die Kosten der Erziehung einschließt (§ 39 I 2 SGB VIII). Strittig ist, ob dieser Erziehungsbeitrag als Einkommen nach § 11 SGB II zu berücksichtigen ist. Auf die Zuordnung des Erziehungsbeitrags zum Einkommen des Pflegekinds⁴ oder zum Einkommen der Pflegeeltern kommt es nicht an, da der Erziehungsbeitrag nach § 11 III Nr. 1a SGB II ohnehin nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist, da es sich um eine zweckbestimmte Einnahme handelt, nämlich der Honorierung der Erziehungsleistung zu dienen bestimmt ist. Ohne diese Honorierung wäre es noch schwerer, geeignete Pflegeeltern zu finden.

2. Beistandschaft

Auf Antrag hat das JA eine Beistandschaft für antragsberechtigte Elternteile einzurichten (§ 1712 BGB). Das JA wird damit Beistand, überträgt aber die Ausübung der Aufgabe auf einen Beamten oder Angestellten (§ 55 I und II SGB VIII). Aufgabe des Beistands ist auch die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 1712 I Nr. 2 BGB). Hat ein Empfänger von Leistungen zur Sicherungen des Lebensunterhalts nach dem SGB II einen Anspruch gegen einen Unterhaltspflichtigen, kann der Träger der Leistungen nach dem SGB II durch Überleitungs-

⁴ So Schindler, JAmt 2005, 1 und Sozialgericht Aurich mit Beschluss v. 24.2.2005 (S 25 AS 6/05 ER).

anzeige bewirken, dass der Unterhaltsanspruch auf ihn übergeht (§ 33 I 1 SGB II). Es fehlt im SGB II eine dem § 94 V SGB XII entsprechende Regelung, den übergegangenen Unterhaltsanspruch auf den Unterhaltsberechtigten rückzuübertragen.⁵

3. Kosten des Umgangsrechts

Umgangsberechtigte haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 III 3 SGB VIII). Diese Unterstützung umfasst aber keine finanziellen Leistungen wie z.B. Fahrtkosten. Empfänger von Arbeitslosengeld II erhalten lediglich die Regelleistung nach § 20 SGB II, in der solche Kosten nicht enthalten sind. Ebenso wenig können Umgangskosten als Mehrbedarf nach § 21 SGB II geltend gemacht werden. Nur darlehensweise könnte nach § 23 SGB II dieser Bedarf gedeckt werden. Im Unterschied dazu erhalten Sozialhilfeempfänger nach § 28 I 2 SGB XII einen erhöhten Regelsatz zur Deckung dieses individuellen Bedarfs. Es ist nicht gerechtfertigt, Empfänger von Alg II schlechter zu stellen als Sozialhilfeempfänger.⁶

B. Leistungskonkurrenzen

I. Leistungskongruenz als Voraussetzung der Leistungskonkurrenz

Teilweise wird eine Konkurrenz von Leistungen nach dem SGB VIII mit Leistungen nach dem SGB II oder III deshalb ausgeschlossen, weil beide Gesetze verschiedene Ziele verfolgten.⁷ Ziel der Jugendhilfe ist die Förderung der Erziehung des Kindes und die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen. Demgegenüber ist es Ziel der Grundsicherung, den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben einzugliedern. Aus dieser Sicht wäre eine Überschneidung der Leistungen und damit deren Konkurrenz ausgeschlossen. So gesehen könnte es aber nie zu einer Konkurrenz der Jugendhilfeleistungen mit anderen Leistungen kommen, da nur das Kinder- und Jugendhilfegesetz erziehungsspezifische Leistungen enthält. Vielmehr besteht ein Konkurrenzverhältnis schon dann, wenn sich nach beiden Leistungsnormen auch nur partiell gleiche Rechtsfolgen für den Leistungsberechtigten ergeben („sachliche Kongruenz“). Der Leistungsberechtigte muss nach beiden Leistungsnormen identisch sein („persönliche Kongruenz“). Voraussetzung einer Rechtsfolgenüberschneidung ist, dass die Tatbestandsvoraussetzungen beider Leistungsnormen vorliegen, was wiederum voraussetzt, dass der Anwendungsbereich für die Leistungsnorm eröffnet ist. Es sind also folgende Prüfungsschritte notwendig:

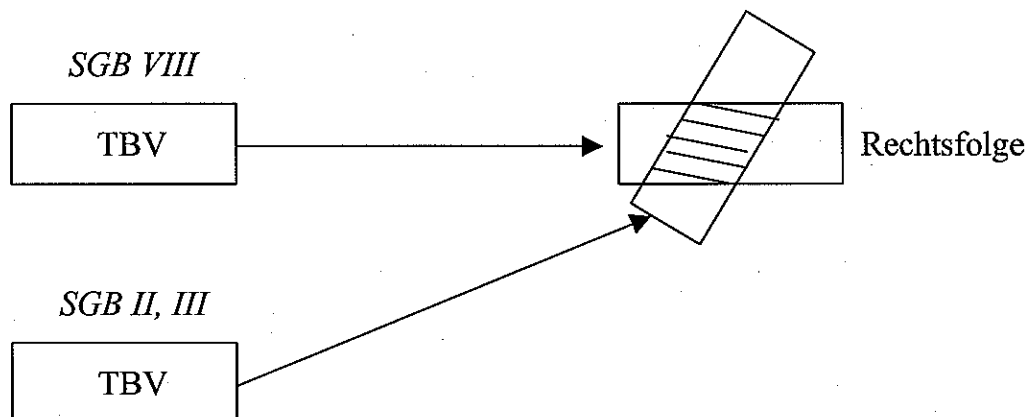
- (1) Ist der Anwendungsbereich beider konkurrierender Gesetze eröffnet?
- (2) Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen beider Leistungsnormen vor?
- (3) Ist der Leistungsberechtigte in beiden Leistungsnormen identisch?
- (4) Ergeben sich nach beiden Leistungsnormen die gleichen Rechtsfolgen für den Leistungsberechtigten?

⁵ Vgl. hierzu DIJuF JAmt 2005, 27 und JAmt 2004, 298.

⁶ Das Sozialgericht Schleswig leitet die Übernahme von Umgangskosten unmittelbar aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ab (Beschluss v. 9.3.2005 – S 2 AS 52/05 ER).

⁷ So beispielsweise die Empfehlungen des Deutschen Vereins (vgl. Fußn. 1) an einigen Stellen.

Schaubild: Leistungskonkurrenz bei Leistungskongruenz



II. Kongruenz von Leistungen der Jugendhilfe (SGB VIII) mit Leistungen der Grundsicherung (SGB II)

1. Leistungen der Jugendhilfe (SGB VIII)

a. Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII)

Normadressat sind junge Menschen, also Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, die noch nicht 27 Jahre alt sind (§ 7 I SGB VIII). Die jungen Menschen müssen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (z.B. Ausländer⁸, Aussiedler, Bewohner sozialer Brennpunkte) Benachteiligungen erfahren, also relativ zurückgesetzt, d.h. nicht genügend integriert sein (z.B. infolge fehlender Schul- oder Ausbildungsabschlüsse, Arbeitslosigkeit). Alternativ hierzu kann es sich aber auch um junge Menschen handeln, die aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen beeinträchtigt sind (z.B. infolge einer körperlichen, geistigen und seelischen Behinderung⁹).

Während es Aufgabe der Jugendarbeit ist, allgemeine arbeitswelt- und schulbezogene Angebote zu machen (§ 11 III Nr. 3 SGB VIII), müssen die Angebote der Jugendsozialarbeit darüber hinausreichen, nämlich auf die spezifische Mangelsituation gerade dieser jungen Menschen (soziale Benachteiligung oder individuelle Beeinträchtigung) zugeschnitten sein.

b. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Kindern und Jugendlichen, die seelisch behindert sind, wird Jugendhilfe gewährt, während für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche Leistungen nach §§ 53 bis 60 SGB XII zu erbringen sind. Es genügt,

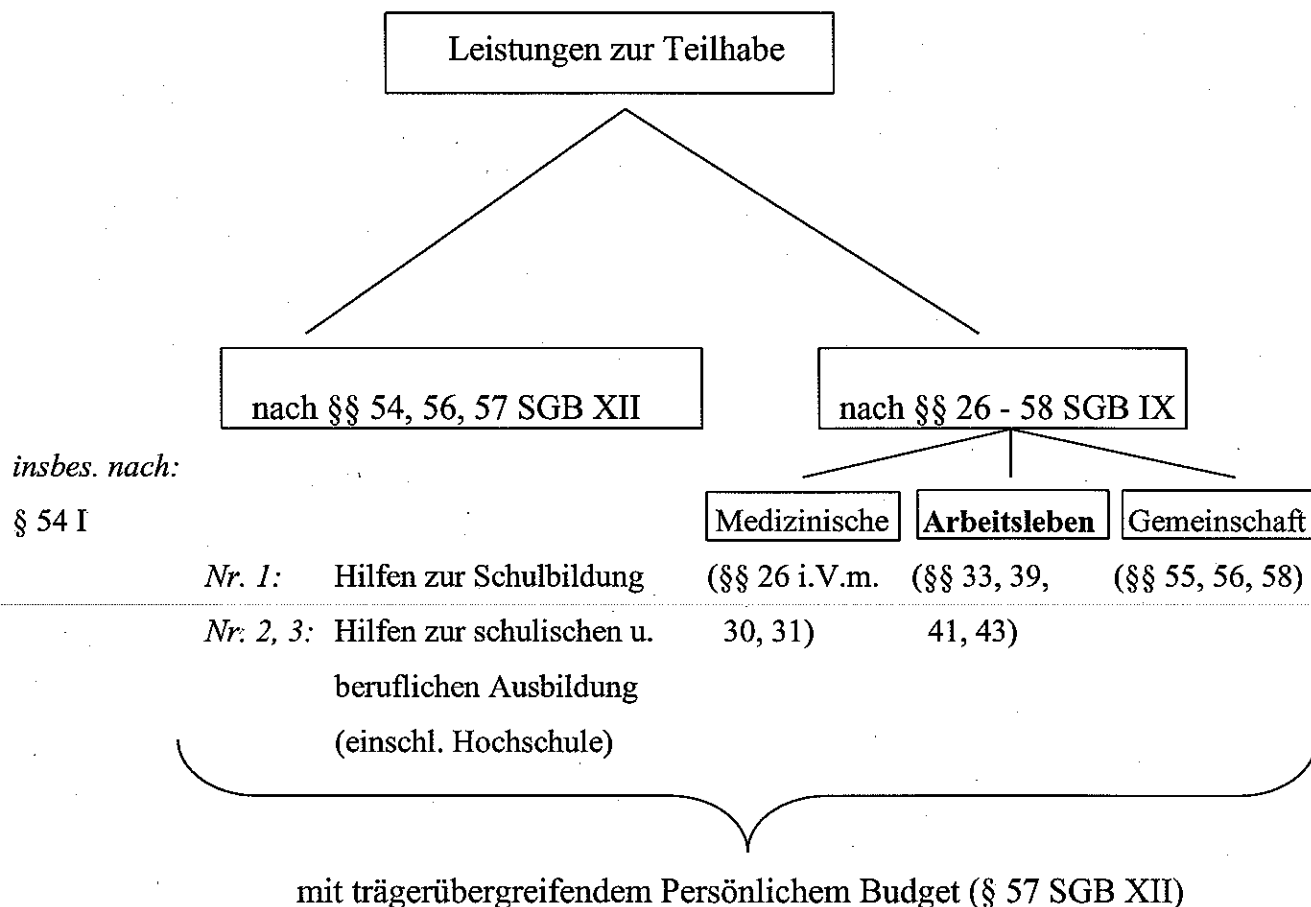
⁸ Neuerdings in euphemistischer Gesetzessprache: „Personen mit Migrationshintergrund“.

⁹ Aus der systematischen Stellung zwischen § 12 und § 14 SGB VIII folgt, dass in § 13 nur Gruppenangebote erfolgen sollen, nicht aber individuelle Hilfe zu leisten ist; diese ist – für Behinderte – mit der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bzw. § 53 SGB XII gesondert geregelt. § 13 SGB VIII enthält daher kein subjektives öffentliches Recht, also keinen Anspruch auf Hilfe (a.A. Münder/Schruth, ZfJ 2002, 125), was allerdings in dem hier behandelten Zusammenhang ohne Bedeutung ist.

dass die seelische Behinderung droht, ob sie wesentlich oder unwesentlich ist, ist unerheblich. Der Begriff der „seelischen Behinderung“ ist zweistufig. Zunächst muss ein Arzt oder Psychotherapeut, der die Voraussetzungen nach § 35a Ia SGB VIII erfüllt, die Abweichung der seelischen Gesundheit feststellen. Dann muss eine Fachkraft des JA feststellen, ob dadurch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.¹⁰ Verantwortlich für die Feststellung der Tatbestandsvoraussetzung „seelische Behinderung“ ist insgesamt die fallzuständige Fachkraft im JA. Eine Bindungswirkung dieser Feststellung für die Träger anderer Sozialleistungen ergibt sich daraus nicht.

Das Kind oder der Jugendliche selbst haben den Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe, deren Umfang sich aus § 54 SGB XII und §§ 26 bis 58 SGB IX ergibt. Vgl. hierzu das nachfolgende Schaubild.

Umfang der Leistungen zur Teilhabe für seelisch behinderte Kinder/Jugendliche (§ 35a SGB VIII) und junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)



¹⁰ Vgl. näher hierzu Vondung in Kunkel, LPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 35a RN 8.

c. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Junge Volljährige haben einen Anspruch auf Hilfen zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sind sie seelisch behindert, haben sie auch Anspruch auf die Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 41 II SGB VIII).

d. Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)

Der Personensorgeberechtigte hat Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn ein Kind oder Jugendlicher ein Erziehungsdefizit hat. Die Hilfe wird in einer der Hilfearten nach den §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt, aber auch in einer unbenannten Hilfeart (§ 27 II 1 SGB VIII: „insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35“). Die Hilfe soll bei Bedarf auch Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen i.S.d. § 13 II SGB VIII einschließen (§ 27 III 2 SGB VIII).

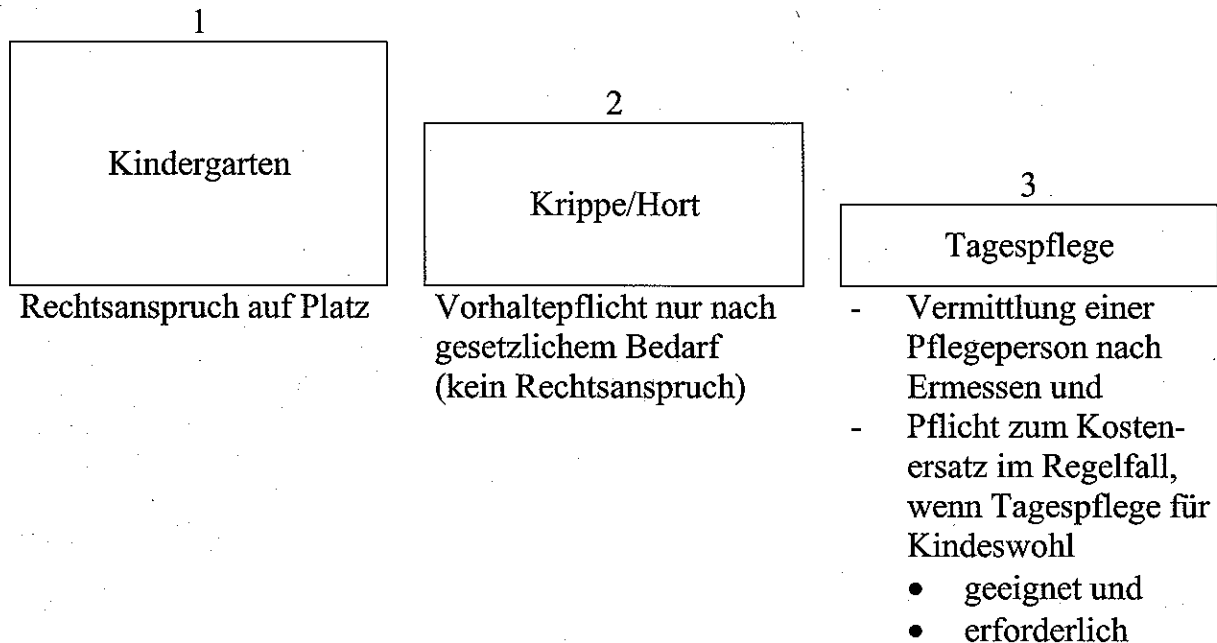
Die Hilfen nach §§ 27, 35a, 41 oder 13 SGB VIII schließen jeweils Unterhalt und Krankenhilfe mit ein (sog. wirtschaftliche Jugendhilfe).

e. Tagesbetreuung (§§ 22 bis 26 SGB VIII)

Auf einen Platz im Kindergarten haben Kinder ab 3 Jahren einen Rechtsanspruch (§ 24 I 1 SGB VIII). Dagegen besteht lediglich eine Vorhaltepflcht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Alter (§ 24 II SGB VIII). Die Vorhaltepflcht ist an Bedarfskriterien gekoppelt, die in § 24 III SGB VIII genannt sind (vor allem Erwerbstätigkeit der Eltern oder deren Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II). Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf diese Kriterien (§ 24 III 2 SGB VIII). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss diese Vorhalteverpflichtung aber nur in Stufen erfüllen (§ 24a SGB VIII). Solange das erforderliche Angebot an Plätzen noch nicht voll ausgebaut ist, sind bei der Vergabe der neu geschaffenen Plätze Kinder von berufstätigen Eltern oder solchen, die an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II teilnehmen, besonders (also nicht notwendig vorrangig) zu berücksichtigen (§ 24a IV SGB VIII).

Vgl. zur Tagesbetreuung das nachfolgende Schaubild:

Schaubild: Gestufter Verpflichtungsgrad für Tageseinrichtungen u. Tagespflege



2. Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II)

Der Anwendungsbereich des SGB II ist nur erschlossen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- (1) Personen zwischen 15 und 64 Jahren (§ 7 I S. 1 Nr. 1 SGB II)
- (2) mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland (§ 7 I S. 1 Nr. 4 SGB II)
- (3) die erwerbsfähig sind (§ 7 I S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 8 SGB II), also täglich 3 Stunden (nicht notwendig hintereinander) arbeiten können und
- (4) hilfebedürftig sind (§ 7 I S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 9 SGB II), also ihren Lebensunterhalt nicht aus dem eigenen oder dem Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft bestreiten können und
- (5) nicht länger als 6 Monate stationär in einer Einrichtung untergebracht sind (§ 7 IV SGB II)
- (6) Ausländer müssen eine Arbeitserlaubnis haben (§ 7 I S. 2 i.V.m. § 8 II SGB II)

Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kommen Leistungen nach dem SGB II in Betracht.

a. Leistungen nach § 16 I SGB II i.V.m. SGB III

§ 16 I SGB II nennt selbst keine Leistungen, sondern verweist auf Kapitel und Abschnitte im SGB III, ohne dass die dort geregelten Leistungen transparent wären. Es handelt sich dabei um folgende:¹¹

¹¹ Vgl. näher hierzu den „Leitfaden zum Arbeitslosengeld II“ 1. Aufl. 2005 (hrsg. vom Arbeitslosenprojekt TuWas im Fachhochschulverlag Frankfurt a.M.).

§ 8 (Frauenförderung), § 29 (Beratungsangebot), § 30 (Berufsberatung für Arbeitnehmer und Auszubildende), § 31 (Grundsatz der Berufsberatung), § 32 (Eignungsfeststellung), § 33 (Berufsorientierung), § 35 (Arbeitsvermittlung, Ausbildungsvermittlung), § 36 (Grundsätze der Vermittlung), § 37 (Beauftragung Dritter mit der Vermittlung), § 37c (Personal-Service-Agentur), § 43 I und IV (Unentgeltlichkeit von Beratung und Vermittlung), § 45 Nr. 1 und 2 (Bewerbungs- und Reisekosten), § 48 (Maßnahmen der Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen), § 50 (Maßnahmekosten), §§ 53, 54 (Mobilitätshilfen), § 77 III (Bildungsgutschein), §§ 79 bis 83 (Weiterbildungskosten), § 97 (Teilhabe am Arbeitsleben), § 98 (Leistungen zur Teilhabe), § 100 Nr. 1 (Unterstützung der Beratung und Vermittlung), § 100 Nr. 2 (Verbesserung der Aussichten auf Teilhabe), § 100 Nr. 3 (Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung), § 100 Nr. 6 (Förderung der beruflichen Weiterbildung), § 101 I (Besonderheiten bei Mobilitätshilfen), § 101 II (Besonderheiten bei Förderung der beruflichen Weiterbildung), § 101 IV (Verlängerung der Ausbildungsförderung), § 101 V (Besonderheiten bei Förderung der beruflichen Weiterbildung), § 102 (Besondere Leistungen), § 103 S. 1 Nr. 3 (Übernahme von Teilnahmekosten), § 103 S. 2 (trägerübergreifendes Persönliches Budget), § 109 I 1 (Umfang der Teilnahmekosten), § 109 II (Aufwendungen für eingliederungsbegleitende Dienste).

Weitere Leistungen richten sich an Arbeitgeber (§§ 218, 219, 226, 229 bis 231, 232) zur Eingliederung von Arbeitnehmern oder zur Förderung der beruflichen Ausbildung, beruflichen Weiterbildung und Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (§§ 235, 235a I, II, III, 235b, 235c, 236, 237, 238). Leistungen an Träger enthalten die §§ 240 Nr. 2, 241 IIIa, 243 II, 241 I, II, III, 243, 244, 245, 246, 246a-d, 260, 261, 262, 264, 266, 270a, 279a. Befristete Förderungen enthalten die §§ 417 I, II, 421g, 421i, 421k, 421m.

Diese Leistungen nach dem SGB III kann die AgfA nach ihrem Ermessen erbringen und zwar auch dann, wenn auf die Leistung im SGB III ein voller Rechtsanspruch besteht. Nur auf die Ausübung fehlerfreien Ermessens hat der Berechtigte einen Rechtsanspruch (§ 39 SGB I). Der Träger der Grundsicherung hat nicht nur Ermessen, ob er die Leistung erbringt, sondern auch in welchem Umfang.¹² Für Leistungen an junge Menschen unter 25 Jahren (U 25) ist das Ermessen aber eingeschränkt. Sie haben einen Rechtsanspruch darauf, dass sie unverzüglich in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden (§ 3 II 1 SGB II).

b. Leistungen nach § 16 II SGB II

§ 16 II regelt begleitende Betreuungsleistungen, wozu insbesondere gehören: Entlastung bei der Erziehung von Kindern und bei der Pflege von Angehörigen; Schuldnerberatung; Suchtberatung; psychosoziale Betreuung. Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung, sondern nur um Beispiele („insbesondere“).

¹² Niewald, LPK-SGB II, § 16 RN 6.

Auch diese Leistungen stehen im Ermessen des Trägers; für sie gilt das oben zu § 16 I SGB II Ausgeführte. Während für die Leistungen nach § 16 I SGB II die AgfA zuständig ist, ist für die Leistungen nach § 16 II SGB II der kommunale Träger zuständig (§ 6 I SGB II). Die AgfA soll aber einen persönlichen Ansprechpartner (Fallmanager) für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit benennen (§ 14 S. 2 SGB II).

3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Alg II nach § 19 SGB II. Nicht erwerbsfähige Angehörige erhalten Sozialgeld nach § 28 SGB II, wenn sie mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben.

III. Kongruenz von Leistungen der Jugendhilfe (SGB VIII) mit Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III)

1. Leistungen für Ausbildungsuchende und Arbeitsuchende

Unabhängig von einem Versicherungspflichtverhältnis (§ 24 SGB III) erhalten Ausbildungsuchende und Arbeitsuchende (§ 15 SGB III) verschiedene Leistungen zur Arbeitsförderung. In diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen sind Förderleistungen zur sozialpädagogischen Begleitung, die von Trägern von Maßnahmen und Einrichtungen nach §§ 240 bis 251 SGB III erbracht werden, und die Förderung von Jugendwohnheimen nach §§ 252, 253 SGB III.

Ausbildungsuchende und Arbeitsuchende können Leistungen erhalten nach § 35 SGB III (Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstelle), nach §§ 48 bis 52 SGB III (Eingliederung in Arbeit durch Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen), nach §§ 59 bis 76 (Förderung der Berufsausbildung), nach §§ 65 III und 66 III SGB III (Unterbringung zur beruflichen Ausbildung). Die Leistungen nach §§ 48 bis 52 SGB III werden aber nicht an erwerbsfähige Hilfebedürftige i.S.d. SGB II (§ 22 IV 1 SGB III) erbracht.

2. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Der Begriff des „behinderten Menschen“ wird in § 19 SGB III eigenständig definiert. Er umfasst auch lernbehinderte Menschen, beschränkt sich aber auf wesentlich behinderte Menschen. Sie erhalten allgemeine Leistungen (§§ 100, 101 SGB III) und besondere Leistungen (§§ 102 bis 111 SGB III). Da auch die Bundesagentur für Arbeit Reha-Träger nach § 6 I Nr. 2 SGB IX ist, wird der Leistungsumfang erweitert durch die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX. Den größten Teil der im SGB III genannten Leistungen erhalten aber behinderte Menschen nicht, wenn sie erwerbsfähige Hilfebedürftige i.S.d. SGB II sind (§ 22 IV 1 SGB III). Sie sind nach § 8 SGB II erwerbsfähig, wenn sie täglich 3 Stunden (nicht notwendig am Stück) hintereinander arbeiten können. Über § 16 I SGB II erhalten sie dann aber doch wieder einen Teil dieser Leistungen als Ermessensleistungen (vgl. hierzu oben II. 2.).

IV. Auflösung des Konkurrenzverhältnisses

1. Kongruenz von Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB II

a. Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII)

Soweit die Leistungen nach § 13 SGB VIII wenigstens teilweise kongruent sind mit Leistungen nach § 16 SGB II, ist die Leistung nach § 16 SGB II vorrangig (§ 10 III 2 SGB VIII). § 10 III 2 SGB VIII nennt außerdem Leistungen nach § 3 II und §§ 14 bis 15 SGB II; diese enthalten aber keine Leistungen, sondern lediglich Leistungsgrundsätze. Aus § 3 II SGB II ist zu entnehmen, dass der Leistungsvorrang nach § 16 SGB II nur für die Gruppe der unter 25-Jährigen gilt. 25- und 26-jährige junge Menschen werden daher vom Vorrang des § 16 SGB II nicht erfasst; für sie gilt der Vorrang des § 13 SGB VIII (§ 10 III 1 SGB VIII).

Ist ein junger Mensch während einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahme kürzer als 6 Monate in einem Wohnheim untergebracht, besteht ein Konkurrenzverhältnis nur bezüglich der Unterhaltsleistung nach § 13 III SGB VIII einerseits und der Leistung von Alg II nach § 19 SGB II andererseits. Da es sich nicht um eine Leistung nach den §§ 14 bis 16 SGB VIII handelt, hat die Leistung nach § 13 SGB VIII gemäß § 10 III 1 SGB VIII Vorrang vor der Leistung nach § 19 SGB II.

Vgl. hierzu das nachfolgende Schaubild.

Leistungen der Jugendberufshilfe im Überschneidungsbereich zwischen Jugendhilfe (SGB VIII) und Grundversicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Leistungen	Jugendhilfe (SGB VIII)	Grundversicherung (SGB II)	Vorrang/ Nachrang
1. Sozialpädagogische Hilfen zur beruflichen Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt	§ 13 I	§ 16 I und § 3 II SGB II i. V. m. §§ 45; 48, 49 SGB III Eingliederung in Ausbildung und Arbeit § 16 II S. 2 Nr. 3 und § 3 II SGB II (psychosoziale Betreuung)	Nachrang der Jugendhilfe bezüglich der Leistungen nach § 16 SGB II (§ 10 III 2 SGB VIII)
2. Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen	§ 13 II	-	Nachrang der Jugendhilfe bezüglich der Leistungen nach § 16 SGB II (§ 10 III 2 SGB VIII)
3. Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteter Wohnform	§ 13 III	§ 19 SGB II (Allg II) (Betreuung)	Vorrang der Jugendhilfe gegenüber dem SGB II

Im Bereich der oben beschriebenen Leistungskonkretion zwischen SGB II und § 13 SGB VIII ist die Leistung der Träger der Grundversicherung nach dem SGB II vorrangig (§ 10 III 2 SGB VIII). Dies bedeutet aber nicht, dass die Verpflichtung des Jugendhilfeträgers untergegangen wäre. Vielmehr muss der Jugendhilfeträger seine Leistungspflicht erfüllen, wenn der vorrangig zuständige SGB II-Leistungsträger seiner Leistungspflicht nicht nachkommt, dem Leistungsberechtigten also keine „bereiteten Mittel“ zur Verfügung stehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Leistungsberechtigte erfolglos versucht hat, die Leistung vom vorrangig verpflichteten Leistungsträger rechtzeitig – auch durch Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b II SGG – zu erlangen. Der Träger der Grundversicherung ist eindringlich darauf hinzuweisen, dass er die Leistung unverzüglich zu erbringen hat (§ 3 II 1 SGB II).

Ist zwischen Jugendhilfeträger und dem Träger der Grundversicherung strittig, ob der junge Mensch erwerbsfähig i.S.v. § 8 SGB II ist, muss der Träger der Grundversicherung bis zu einer Entscheidung der Einigungsstelle die Leistung erbringen (§ 44a S. 3 SGB II). Hat die Einigungsstelle entschieden, dass der junge Mensch nicht erwerbsfähig war, hat der Träger der Grundversicherung einen Erstattungsanspruch gegen den Träger der Jugendhilfe aus § 105 SGB X. Zu beachten ist dann aber § 105 III SGB X, wonach die Erstattungs-pflicht erst von dem Zeitpunkt ab gilt, zu dem dem Jugendhilfeträger bekannt war, dass die Voraussetzungen seiner Leistungspflicht vorliegen, das ist in diesem Zusammenhang die Tatsache der vollen Erwerbsminderung, die aber erst durch die Entscheidung der Einigungsstelle bekannt wird.

Die Voraussetzungen der Erstattungspflicht nach § 102 SGB X liegen nicht vor, weil die Leistung nach § 44a S. 3 SGB II nicht vorläufig erbracht worden ist. Die Erstattungspflicht nach § 102 SGB X besteht aber dann, wenn die Leistungspflicht aus anderen Gründen als dem der Erwerbsfähigkeit zwischen den Leistungsträgern strittig ist, und der zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen nach § 43 SGB I erbracht hat.

Daraus ergibt sich ein ziemlich umfangreicher „Rest“ an Leistungspflichten nach § 13 SGB VIII für den Jugendhilfeträger:

- (1) Die *Schulsozialarbeit* bleibt unberührt.
- (2) Hilfen zur *schulischen Ausbildung* bleiben unberührt.
- (3) Für die Altersgruppe der *25- und 26-jährigen* bleibt die Jugendhilfe zuständig.
- (4) *Ausländische* junge Menschen, die keine Arbeitserlaubnis haben und auch keine erhalten können, fallen nicht in den Anwendungsbereich des SGB II (§ 8 II SGB II).
- (5) Junge Menschen, die *nicht erwerbsfähig* sind, fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des SGB II.
- (6) Junge Menschen, die länger als *6 Monate stationär* untergebracht sind – gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage (z.B. SGB VIII, SGB XII,

Psychiatriegesetz, Strafvollzugsgesetz) – fallen nicht in den Anwendungsbereich des SGB II. Dies gilt auch, wenn sie Wochenend-Heimfahrer sind.

- (7) Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen i.S.d. § 13 II SGB VIII, die im Rahmen einer *Hilfe zur Erziehung* nach § 27 III 2 SGB VIII i.V.m. mit einer der Hilfearten nach §§ 32 bis 35 SGB VIII stattfinden, sind keine Leistung nach § 13 SGB VIII, sondern nach § 27 SGB VIII. Nach Änderung des § 10 SGB VIII durch das KICK zum 1.10.2005 gilt aber der Vorrang des § 16 SGB II auch gegenüber der HzE (§ 10 III 2).
- (8) Dasselbe gilt, wenn im Rahmen einer *Hilfe für junge Volljährige* nach § 41 SGB VIII über § 41 II i.V.m. § 27 III SGB VIII Maßnahmen nach § 13 II SGB VIII erfolgen.
- (9) Wird *Eingliederungshilfe für seelisch behinderte* junge Menschen geleistet (§ 35a SGB VIII), wird deren berufliche Integration über § 35a III SGB VIII i.V.m. § 54 SGB XII sichergestellt und nicht über § 13 SGB VIII. Das dann vorliegende Konkurrenzverhältnis wird ebenfalls durch § 10 III 2 SGB VIII geregelt, wonach die Leistungen der Jugendhilfe gegenüber den Leistungen nach § 16 I 2 SGB II nachrangig sind.
- (10) Stellt ein junger Mensch *keinen Antrag* auf Leistungen nach dem SGB II, sind Leistungen nach § 13 SGB VIII dennoch „gesperrt“.¹³ Es liegt nicht in der Dispositionsfreiheit des Leistungsberechtigten, sich über gesetzliche Zuständigkeitsregeln hinwegzusetzen. Das Gesetz kennt kein Wahlrecht zwischen Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB II.
- (11) Werden Leistungen nach dem SGB II wegen *fehlender Mitwirkung* nach § 31 V SGB II gestrichen, führt dies nicht¹⁴ dazu, dass Leistungen der Jugendhilfe eröffnet wären, weil sonst die Sanktion ohne Wirkung bliebe. Die Sanktion nach § 31 V SGB II bezieht sich ohnehin nur auf die Leistung von Alg II, also nur auf den Fall einer Unterbringung in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13 III SGB VIII, wenn dort der Unterhalt zu übernehmen ist. Die Jugendhilfe sollte aber für den kommunalen Träger aus pädagogischen Gründen sowohl bei der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II als auch bei der Entscheidung über eine Sanktion nach § 31 I S. 1 Nr. 1b SGB II mitwirken.
- (12) Für die *Unterkunft* in sozialpädagogisch begleiteter Wohnform bleibt nach § 13 III SGB VIII der Jugendhilfeträger zuständig, da eine kongruente Leistung im SGB II nicht vorgesehen ist. Auch für die Sicherung des Lebensunterhalts ist vorrangig die Jugendhilfe gem. § 10 III 1 SGB VIII zuständig.
- (13) Das *Abstimmungsgebot* nach § 13 IV SGB VIII hat der Jugendhilfeträger nur dann zu beachten, wenn er Leistungen erbringt, für die er weiterhin zuständig bleibt, weil sie nicht vom Vorrang der Agentur für Arbeit erfasst werden.
- (14) Für Maßnahmen der *psychosozialen Betreuung* nach § 16 II S. 2 Nr. 3 SGB II ist der kommunale Träger zuständig (§ 6 I S. 1 Nr. 2 SGB II). Der kommunale Träger kann innerdienstlich bestimmen, dass diese

¹³ A.A. Schruth, ZfJ 2005, 223.

¹⁴ A.A. Schruth, ZfJ 2005, 223.

Leistung (weiterhin) vom Jugendamt erbracht wird. Es handelt sich dann aber nicht um eine Jugendhilfeleistung – beispielsweise mit der Konsequenz der Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses -, sondern um eine SGB II-Leistung, die das Jugendamt nach den Regeln des SGB II – insoweit auch als Selbstverwaltungsangelegenheit – erbringt.

- (15) Der Jugendhilfeträger muss schließlich dann leisten, wenn der Träger der Grundsicherung seiner Leistungspflicht nicht nachkommt, also keine „bereiten Mittel“ zur Verfügung stehen. Das ist dann der Fall, wenn der Leistungsberechtigte erfolglos versucht hat, die Leistung rechtzeitig - auch durch Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 86b II SGG - zu erlangen.

b. Tagesbetreuung (§§ 22 bis 27 SGB VIII)

Für die U 25 gilt der Vorrang des § 16 SGB II (§ 10 III 2 SGB VIII). Der Vorrang erstreckt sich nur auf den Überschneidungsbereich zwischen SGB VIII und SGB II, betrifft also lediglich die Vermittlung eines Platzes in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege; nicht dagegen die Bereitstellung von Plätzen dort. Für diese ist der öffentliche Jugendhilfeträger verantwortlich (§ 79 I SGB VIII). Die Übernahme der Kosten- oder Teilnahmebeiträge liegt dagegen wieder in der Schnittstelle zwischen SGB VIII (§ 90 III) und SGB II (§ 16 II S. 2 Nr. 1). Daher sind die Kostenbeiträge vorrangig vom kommunalen Träger zu übernehmen (§ 10 III 2 SGB VIII). Da Land- und Stadtkreise sowohl kommunale Träger als auch Jugendhilfeträger sind, ist dies lediglich eine Buchungsverschiebung. Infolge der Übernahme des Kosten- oder Teilnahmebeitrags entfällt die Möglichkeit, ihn vom Einkommen nach § 11 II Nr. 5 SGB II abzusetzen.

Vgl. die Schnittstellenproblematik zusammengefasst in nachfolgendem Schaubild.

Schnittstellen zwischen Jugendhilfe (SGB VIII) und Grundsicherung (SGB II)

SGB VIII ¹⁵	SGB II ¹⁶	Verhältnis zueinander
I. Leistungen		
1. im Zusammenhang mit Jugendberufshilfe (§ 13) a. § 13 I, II, III	§ 16 I 1, II Nr. 3 i.V.m. § 3 II	Vorrang ¹⁷ des SGB II (§ 10 III 2)
b. § 27 III i.V.m. § 13 II	§ 16 I 1, II Nr. 3 i.V.m. § 3 II	Vorrang ¹⁷ des SGB II (§ 10 III 2)
c. § 41 II i.V.m. § 27 III i.V.m. § 13 II	§ 16 I 1, II Nr. 3 i.V.m. § 3 II	Vorrang ¹⁷ des SGB II für U 25 (§ 10 III 2)
2. Eingliederungshilfe für seelisch beh. Kinder/Jugendliche (§ 35a) und junge Volljährige als Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 2)	§ 16 I 2, II Nr. 4 (Suchtkranke) i.V.m. § 3 II	Vorrang ¹⁷ des SGB II für U 25 (§ 10 III 2)
3. Tagesbetreuung (§§ 22-24)	§ 16 I, II Nr. 1 i.V.m. § 3 II; § 10 I 3	Vorrang des SGB II für U 25 (§ 10 III 2) für Vermittlung u. Übernahme des Beitrags; Vorrang des SGB VIII (§ 10 III 1) für Bereitstellung von Plätzen und für über 25-Jährige
4. Wirtschaftliche Jugendhilfe a. Unterhalt (§§ 27 oder 35a oder 41 oder 13 oder 19 oder 20, jeweils i.V.m. § 39)	§ 19 (Alg II) oder § 28 (Sozialgeld)	Vorrang des SGB VIII (§ 10 III 1)
b. Krankenhilfe (§§ 27 oder 35a oder 41 oder 13 oder 19 oder 20, jeweils i.V.m. § 40 S. 3)	§ 26 (Zuschuss zu Beiträgen)	Vorrang des SGB VIII (§ 10 III 1)
II. Verfahren		
1. Beteiligung der AgfA im Hilfeplanungsverfahren (§ 36 III 2)		
2. Beteiligung der AgfA bei Leistung von Jugendberufshilfe (§ 13 IV)		
3. Zusammenarbeit mit AgfA (§ 81 Nr. 4)		
4. Hilfeplan (§ 36 II)	Eingliederungsvereinbarung (§ 15 I: Einvernehmen mit kommunalem Träger)	
III. Sonstiges		
1. Erziehungsbeitrag bei Vollzeitpflege (§ 39 I 2)	Einkommen (§ 11)?	
2. Beistandschaft (§ 55)	Überleitung des Unterhaltsanspruchs (§ 33)	
3. Kosten d. Umgangsrechts (§ 18 III)	Nur Regelleistung n. § 20	

¹⁵ Nach Änderung durch das KICK; in Kraft seit 1.10.2005.

¹⁶ Anwendbar, wenn (1) Alter zwischen 15 und 64 (2) g.A. in Deutschland (3) Erwerbsfähigkeit (4) Hilfebedürftigkeit (5) keine stationäre Unterbringung länger als 6 Monate.

¹⁷ Voraussetzung: bereite Mittel; sonst nachträgliche Verwirklichung des Nachrangs über § 104 SGB X.

2. Kongruenz von Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB III

a. Leistungen der Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII)

Aus dem Blickwinkel der Jugendhilfe wird das Konkurrenzverhältnis aus § 10 I SGB VIII aufgelöst, wonach die SGB III-Leistung vorrangig ist. Aus dem Blickwinkel des SGB III aber sind gem. § 22 I SGB III die Jugendhilfeleistungen – scheinbar – vorrangig. Scheinbar deshalb, weil nur gleichartige Leistungen anderer Leistungsträger vorrangig sein sollen. Die Leistungen nach dem SGB VIII sind aber als Jugendhilfeleistungen nicht gleichartig mit den Leistungen nach dem SGB III, weil sie ihrer Art nach keine arbeitsmarktspezifischen, sondern erzieherische Leistungen sind. Auch wenn sie zum Ziel haben, dem jungen Menschen Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt zu ermöglichen, handelt es sich immer um sozialpädagogisch begleitete Hilfen. Dies bedeutet, dass im Kongruenzbereich die SGB III-Leistung Vorrang hat¹⁸ (§ 10 I SGB VIII), während die sozialpädagogische Begleitung die alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist.

Bei Unterbringung in einem Wohnheim zur Förderung der Berufsausbildung ist der Bedarf für den Lebensunterhalt nach §§ 65 III und 66 III SGB III als SGB III-Leistung zu erbringen. Die sozialpädagogische Begleitung bleibt dagegen Aufgabe des Jugendhilfeträgers. Ebenso ist Aufgabe des Jugendhilfeträgers die Unterbringung, die nicht zur beruflichen Ausbildung, sondern zur beruflichen Eingliederung erfolgt.

Zusammengefasst ergibt sich das folgende Schaubild:

¹⁸ Im Ergebnis ebenso DIJuF-Rechtsgutachten vom 06.04.2004, JAmt 2004, 236.

**Schaubild: Leistungen der Jugendberufshilfe im Überschneidungsbereich
zwischen Jugendhilfe (SGB VIII) und Arbeitsförderung (SGB III)**

Leistungen	Jugendhilfe (SGB VIII)	Arbeitsförderung (SGB III)	Vorrang/ Nachrang
1. Sozialpädagogische <i>Hilfen</i> zur Förderung beruflicher <i>Ausbildung</i> und Eingliederung in die <i>Arbeitswelt</i>	§ 13 I	- §§ 59-76 (Förderung der Berufsausbildung) - §§ 48-52 (Eingliederung in Arbeit durch Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen)	Vorrang der SGB III-Leistung (§ 10 I SGB VIII), während die sozialpädagogische Hilfe alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist.
2. Sozialpädagogisch begleitete <i>Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen</i>	§ 13 II	§ 35 (Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstelle)	Vorrang der SGB III-Leistung (§ 10 I SGB VIII), während die sozialpädagogische Begleitung alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist.
3. <i>Unterkunft</i> in sozialpädagogisch begleiteter Wohnform	§ 13 III	§§ 65 III und 66 III (Unterbringung nur zur beruflichen Ausbildung)	Vorrang der SGB III-Leistung (§ 10 I SGB VIII), während die Unterbringung zur Eingliederung in Arbeit und die sozialpädagogische Begleitung alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist.

b. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder/Jugendliche (§ 35a SGB VIII) und Hilfe für seelisch behinderte junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Zu einem Konkurrenzverhältnis zwischen SGB VIII- und SGB III-Leistungen kommt es nicht, wenn erwerbsfähige Hilfebedürftige i.S.d. SGB II sie beanspruchen. Dann bestimmt § 22 IV 1 SGB III, dass solche Leistungen gar nicht erst erbracht werden dürfen. Erwerbsfähig ist ein behinderter Hilfebedürftiger dann, wenn er mehr als 3 Stunden täglich arbeiten kann (§ 8 SGB II). Dies ist der Fall bei nicht wesentlich seelisch behinderten Menschen. Wesentlich behinderte Menschen sind dagegen wohl nicht erwerbsfähig i.S.v. § 8 SGB II;

sie könnten daher die Leistungen nach §§ 97-111 SGB III erhalten. Dies schließt aber § 22 II SGB III aus, da der Jugendhilfeträger als anderer Reha-Träger nach § 6 I Nr. 6 SGB IX zuständig ist. Für Leistungen an wesentlich seelisch behinderte Kinder/Jugendliche und junge Volljährige ist daher allein der Jugendhilfeträger, für solche an nicht wesentlich seelisch Behinderte U 25 ist vorrangig die AgfA zuständig (§ 10 III 2 SGB VIII ; siehe oben IV. 1. a. unter (9)).

Vgl. hierzu das nachfolgende Schaubild.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für wesentlich seelisch behinderte Kinder/Jugendliche und junge Volljährige

Leistungen	Arbeitsförderung (SGB III)	Jugendhilfe § 35a III SGB VIII i.V.m. § 54 SGB XII	Vorrang/Nachrang
1. Psychologische u. pädagog. Leistungen (z.B. Hilfe zur seelischen Stabilisierung u. Förderung sozialen Lernens)	§ 97 SGB III + § 33 VI SGB IX	§ 54 I SGB XII	nur Leistungen der Jugendhilfe, da § 22 II SGB III Leistungen der AgfA ausschließt
2. Überbrückungsgeld	§ 97 SGB III + § 33 III Nr. 5 SGB IX	§ 54 I SGB XII	
3. Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei auswärtiger Unterbringung	§ 97 SGB III + § 33 VII SGB IX	§ 54 I SGB XII	
4. Sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben		§ 54 I SGB XII i.V.m. § 17 Eingliederungshilfe-VO	
5. Förderung der Berufsausbildung (nur behinderungsbedingter Bedarf)	§§ 59, 103 SGB III + § 33 III Nr. 4 SGB IX	§ 54 I SGB XII i.V.m. § 13 Eingliederungshilfe-VO	
6. Werkstätten für behinderte Menschen im Arbeitsbereich u.in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten	§§ 97, 107 SGB III + §§ 39, 41 SGB IX (§ 42 II Nr. 3 SGB IX)	§§ 54 I, 56 SGB XII	

Beachte: Für die Leistungen nach §§ 97–111 SGB III wäre die AgfA nur zuständig, wenn der junge Mensch **wesentlich** behindert ist (§ 19 SGB III). Bei nicht wesentlicher Behinderung stellt sich die Frage des Vorrangs von SGB III-Leistungen deshalb nicht, dann gilt das SGB II (§ 22 IV SGB III).